

§ 28 SGB II „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Inhaltsübersicht

1. Anspruchsgrundlage

- 1.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- 1.2 Antragserfordernis
- 1.3 Bewilligungszeitraum
- 1.4 Begriffsbestimmung Schülerinnen und Schüler

2. Mehrtägige Klassenfahrten i. R. d. schulrechtlichen Bestimmungen

- 2.1 Voraussetzungen
 - 2.1.1 Mehrwöchige Klassenfahrt
 - 2.1.2 Mehrkosten durch körperliche Behinderung
 - 2.1.3 Anspruchsberechtigte
- 2.2 Höhe der zu gewährenden Leistungen
- 2.3 Art der Leistungsgewährung
- 2.4 Eintägige Schulausflüge
- 2.5 Kindertageseinrichtungen
- 2.6 Übergangsbestimmungen

3 Schulbedarf

- 3.1 Voraussetzungen
- 3.2 Höhe
- 3.3 Umfang
- 3.4 Auszuzahlende Stelle: JobCenter
- 3.5 Übergangsbestimmungen

4 Schülerbeförderung

- 4.1 Voraussetzungen
- 4.2 Eigenbeteiligung

5 Lernförderung

- 5.1 Voraussetzung
 - 5.1.1 Außerschulisches Angebot
 - 5.1.2 Angemessenheit
 - 5.1.3 Geeignetheit; zusätzliche Erforderlichkeit
 - 5.1.4 Umfang der Leistung
 - 5.1.5 Übergangsbestimmungen

6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- 6.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- 6.2 Bedarfsermittlung
- 6.3 Übergangsbestimmungen

7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

- 7.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- 7.2 Umfang
 - 7.2.1 Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - 7.2.2 Unterricht in künstl. Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
 - 7.2.3 Teilnahme an Freizeiten
- 7.3 Übergangsbestimmungen

Hinweise des kommunalen Trägers (in Kraft treten ab 01.01.2011)

1.	Anspruchsgrundlage für die Leistungen für die Bildung und Teilhabe ist § 19 SGB II. Sie ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abdeckt.	Anspruchsgrundlage
1.1	Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die Leistungen nach dem SGB II erhalten und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Keinen Anspruch auf Leistungen haben Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen.	Anspruchsberechtigter Personenkreis
1.2	Die Leistungen sind gesondert zu beantragen. Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf bei Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein (§ 37 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 SGB II). Im Verlauf eines Monats gestellte Anträge wirken nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 SGB II auf den ersten des Monats zurück.	Antragserfordernis
1.3	Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 12 Monate, ist bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II jedoch auf den nachgewiesenen Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistung zu begrenzen.	Bewilligungszeitraum
1.4	Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 28 SGB II sind Personen, <ul style="list-style-type: none"> - die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und - keine Ausbildungsvergütung erhalten. 	Begriffsbestimmung Schülerinnen und Schüler
2.	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II	Mehrtägige Klassenfahrten i. R. d. schulrechtlichen Bestimmungen
2.1	Es muss sich um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997 für Schulwanderungen und Schulfahrten)	Voraussetzungen / Anzahl der Klassenfahrten

	<p>handeln.</p> <p>Die Dauer und die Kosten der Klassenfahrt müssen durch eine Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden (s. Anlage 1).</p> <p>Der Antrag auf Kostenübernahme muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.</p> <p>Die Anzahl der Klassenfahrten ist nicht begrenzt. Werden z.B. durch die Schule 2 Klassenfahrten organisiert, könne auch diese erstattet werden.</p>	
2.1.1	Nach Ziffer 2.3 des Erlasses muss bei einer Dauer von mehr als 2 Wochen der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden	Klassenfahrt länger als 2 Wochen
2.1.2	Mehrkosten auf Grund einer körperlichen Behinderung sind präzise gesondert auszuweisen (ggf. Sonderbedarf). Solche Mehrkosten sind anzuerkennen und zu übernehmen.	Mehrkosten durch körperliche Behinderung
2.1.3	Die Beihilfen sind für alle Schulen zu gewähren, soweit die schulrechtlichen Bestimmungen solche mehrtägigen Klassenfahrten vorsehen. Anspruchsberechtigt sind also auch Schüler von Berufskollegs und Abendgymnasien.	Anspruchsberechtigte
2.2	Für die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten ist je Klasse/Stufe der Betrag anzuerkennen und als Beihilfe zu übernehmen, der von der Schule aufgrund der Entscheidung der Elternpflegschaft bzgl. des Klassenfahrtzieles festgesetzt wird. Es gilt insoweit das Bedarfsdeckungsprinzip. Die Schule hat jedoch die Kosten so gering wie möglich zu halten, um die Eltern nicht übermäßig zu belasten.	Höhe der zu gewährenden Leistungen
2.3	<p>Die Leistungen sind als Beihilfe zu gewähren und grundsätzlich direkt an die Schule zu überweisen. Die Kosten sind in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Klassenfahrt an die Schule zu überweisen. Wünscht die Schule zu einem bestimmten Zeitpunkt Vorranszahlungen, um Anzahlungen vorzunehmen (z. B. Anmietung von Bussen), ist ein Teil der Beihilfe zu dem genannten Zeitpunkt und der Rest der Beihilfe 4 Wochen vor Beginn der Klassenfahrt zu zahlen.</p> <p>Soweit Schulen auf der Bescheinigung vermerken, dass bereits 6 – 8 Wochen vor Antritt der Klassenfahrt die Gesamtkosten an einen Reiseveranstalter überwiesen werden müssen, kann bereits bis zu 8 Wochen (maximal) vorher, die Beihilfe an die Schule überwiesen werden.</p>	<p>Art der Leistungsgewährung</p> <p>Ausnahme von der 4 Wochenfrist</p>
2.4	Die Kosten für eintägige Schulausflüge werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Zu den Voraussetzungen und das Verfahren siehe Ziffer 2.1 – 2.3	Eintägige Schulausflüge

2.5	Die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge sind in analoger Anwendung der Ziffern 2.1. – 2.4 zu übernehmen.	Kindertageseinrichtungen
2.6	<p>Auf Klassenfahrten ist für den Zeitraum 01.01.2011 – 29.03.2011 § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>Für Fahrten/Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und eintägige Schulausflüge sind für den Zeitraum 01.01.2011 – 29.03.2011 die Leistungen durch Direktzahlungen an die Schule zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieses Bedarfes entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person ihr bereits entstandene Aufwendungen nachweist, sind ihr die Kosten zu erstatten.</p>	Übergangsbestimmungen
3.	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 3 SGB II	Schulbedarf
3.1	Der Anspruch setzt einen Leistungsbezug nach dem SGB II zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres voraus.	Voraussetzungen
3.2	Die Höhe des persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert und wird für jede Schulform in gleicher Höhe gezahlt. Der Schulbedarf wird in 2 Teilbeträgen in Höhe von € 70 (01.08.) und € 30 (01.02.) ausgezahlt.	Höhe
3.3	Zur persönlichen Schulausstattung gehören z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Schulranzen - Sportzeug - die für den persönlichen Gebrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien 	Umfang
3.4	Für die Leistung ist entgegen der Ziff. 1.2 kein Antrag erforderlich. Der persönliche Schulbedarf wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen automatisch vom JobCenter ausgezahlt.	Auszahlende Stelle: JobCenter
3.5	Dieser Bedarf wird erstmals zum 01.08.2011 gewährt.	Übergangsbestimmungen
4	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 4 SGB II	Schülerbeförderung
4.1	<p>Aufwendungen werden nur dann berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelsatz zu bestreiten.</p> <p>Für den Schulweg sind die Regelungen der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW (i. d. R. abhängig vom Alter des Kindes und Entfernung zwischen Wohnort und Schule) auf öffentliche Schülerbeförderung anzuwenden.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf diese Leistung, wenn die Kosten nur deshalb nicht Schulträger übernommen werden, weil der Schulweg zwischen Wohnung und Schule in der</p>	Voraussetzungen

	<ul style="list-style-type: none"> - Primarstufe nicht mehr als 2 km - Sekundarstufe I nicht mehr als 3,5 km - Sekundarstufe II nicht mehr als 5 km beträgt. (§ 5 Abs. 2 Schülerfahrtkostenverordnung NRW) <p>Weitere Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Es sind also nicht die Schultypen (Gesamtschule oder Gymnasium) zu vergleichen, sondern es ist auf den angestrebten Schulabschluss abzustellen. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch die Schule nachzuweisen.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die nächstgelegene Schule durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde festgelegt.</p>	
4.2	Die Ansprüche nach der Schülerfahrtkostenverordnung NRW gehen den Ansprüchen nach § 28 SGB II vor. Eine Kostenerstattung kommt daher nur dann in betracht, soweit kein Anspruch nach der Schülerfahrtkostenerstattung besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus der Regelleistung gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrtkostenverordnung)	Eigenbeteiligung
5	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 5 SGB II	Lernförderung
5.1	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Lernförderung ist, dass es sich um eine</p> <ul style="list-style-type: none"> - das schulische Angebot ergänzende - angemessene, - geeignete und zusätzlich erforderliche, - zur Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele handelt. <p>Ein Anspruch besteht nicht, wenn Leistungen nach dem SGB VIII erbracht werden.</p>	<p>Voraussetzung</p> <p>Kein Anspruch auf Lernförderung</p>
5.1.1	<p>Die außerschulische Lernförderung soll die innerschulischen Angebote ergänzen. Dieses bedeutet aber, dass diese Förderung in den Schulräumen – aber außerhalb des Schulunterrichts – geleistet werden kann.</p> <p>Hausaufgabenhilfen, die während der Übermittagsbetreuung geleistet werden, zählen nicht dazu!</p>	Außerschulisches Angebot
5.1.2	<p>Die Lernförderung ist in der Regel nur kurzzeitig notwendig um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.</p> <p>Die Lernförderung kann nur in den von der Schule</p>	Angemessenheit

	<p>bescheinigten Fächern erfolgen.</p> <p>Lernförderung kann z. B. geleistet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Personen, die das Lehramt des Faches studiert haben - einer/ eines älteren Schüler/in mit zumindest guten Noten - einer pensionierten Lehrkraft - Mitarbeitern eines Wohlfahrtverbandes - Mitarbeitern der VHS - Nachhilfevereinen (z. B. Schülerhilfe etc.) <p>Ob Einzelförderung oder eine Förderung im Gruppenangebot erfolgt, ist unerheblich.</p> <p>Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Im Einzelfall ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.</p>	
5.1.3	<p>Die Erforderlichkeit bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich im Einzelfall – je nach Schulform und Klassenstufe – aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes ergibt.</p> <p>Das wesentliche Lernziel ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann nur von der Schule beurteilt und bescheinigt werden. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Die Feststellungen der Schule sind anzuerkennen.</p> <p>Kein Anspruch auf außerschulische Lernförderung besteht im Regelfall,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn Lernförderung nur zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung erforderlich ist, - wenn zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung eine negative Prognose erfolgt, - wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann - wenn die vorübergehende Lernschwäche im unentschuldigten Fehlen oder vergleichbaren Ursachen begründet ist und es keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung gibt. 	<p>Geeignetheit; zusätzliche Erforderlichkeit</p>
5.1.4	<p>Der von der Schule bescheinigte Umfang (Fächer, Anzahl der Stunden) sind im Regelfall anzuerkennen. Ergeben sich aus der Schulbescheinigung offensichtliche Unstimmigkeiten (Lernförderung für mehrere Fächer in erheblichem Umfang etc.), ist die Schule um ergänzende Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Es wird maximal eine Vergütung von € 11/ Stunde übernommen.</p>	<p>Umfang der Leistung</p>

5.1.5	Für den Zeitraum 01.01.2011 – 29.03.2011 sind die Leistungen durch Direktzahlungen an den Leistungserbringer (Anbieter) zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendung zur Deckung dieses Bedarfes entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person ihr bereits entstandene Aufwendungen nachweist, sind ihr die Kosten zu erstatten.	Übergangsbestimmungen
6	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 6 SGB II	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
6.1.	<p>Anspruchsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler (siehe Ziff. 1.3) und - Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird und - die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, - die in schulischer Verantwortung angeboten wird. <p>Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.</p>	Anspruchsberechtigter Personenkreis
6.2.	<p>Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildung, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Dies gilt analog auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.</p> <p>Der Eigenanteil, der aus dem Regelbedarf zu bestreiten ist, beläuft sich auf € 1 täglich. Er ist direkt von der Schule, bzw. Kindertageseinrichtung einzuziehen.</p> <p>BEGRENZUNG des Zuschussbetrages auf...???</p>	Bedarfsermittlung
6.3	Für den Zeitraum 01.01.2011 – 29.03.2011 sind die Leistungen durch Direktzahlungen an den Leistungserbringer (Anbieter) zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendung zur Deckung dieses Bedarfes entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person ihr bereits entstandene Aufwendungen nachweist, sind ihr die Kosten bis zur Höhe von € 26,- zu erstatten.	Übergangsbestimmungen
7	Gewährung von Leistungen gem. § 28 Abs. 7 SGB II	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
7.1	Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur	Anspruchsberechtigter

	Vollendung des 18. Lebensjahres	Personenkreis
7.2	<p>Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen, Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein) - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule, - angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B: Museumsführungen) - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen) <p>Die Aufzählung ist abschließend.</p> <p>Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z. B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalten ab.</p> <p>Die Leistung beträgt mtl. € 10. Sie kann über mehrere Monate angespart oder für den Bewilligungszeitraum (max. 12 Monate im Voraus) in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt direkt an den Leistungserbringer (Anbieter).</p>	Umfang
7.2.1	<p>Hierzu zählen u. a. Mitgliedsbeiträge für Sportvereine (Fußball, Handball etc.).</p> <p>Unter Kultur zählen Aufwendungen für Gesangsvereine, Theatervereine, Fanfarenzüge, Brauchtumspflege.</p> <p>Voraussetzung ist jedoch stets, dass es sich um eingetragene Vereine (e. V.) handelt.</p>	Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
7.2.2	<p>Hierzu zählen u. a. Musikunterricht, Malunterricht, Kurse bei der VHS, Museumsbesuche.</p> <p>Nicht darunter fällt z. B. ein Kinobesuch, da dieser überwiegend der Unterhaltung dient und hier nur ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen liegt.</p>	Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
7.2.3	Hierzu zählen Kirchenfreizeiten, Jugendfreizeiten etc.	Teilnahme an Freizeiten
7.3	Für den Zeitraum 01.01.2011 – 29.03.2011 sind die Leistungen durch Direktzahlungen an die leistungsberechtigte Person zu erbringen, wenn bereits entstandene Aufwendungen nachgewiesen werden.	Übergangsbestimmungen